

Nr.: BV-016/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.02.2021

Bürger und Service
Jacobi, Sebastian
Tel.: 421-91717
Aktz.: VwKostS 2021/1**Beschlussvorlage**

Nummer BV-016/2021

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	11.03.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	08.04.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	06.04.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	17.03.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	06.04.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	16.03.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	12.04.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	18.03.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	07.04.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	17.03.2021	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	15.03.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	12.03.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	08.04.2021	öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	25.03.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	14.04.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	betrifft mehrere Teilhaushalte	
Produkt	diverse	
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	diverse
Kostenstelle/Kostenträger	diverse	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2022		2022	
	nicht einzeln bezifferbar	2023		2023	
Bedarf	Bedarf	2024		2024	

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die derzeit gültige Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB) hat der Stadtrat am 24.10.2018, in der Fassung der 1. Änderungssatzung am 15.07.2020 beschlossen.

Der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 (1) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) umfasst die Erhebung von Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Kommunen. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, sind alle Gebühren regelmäßig auf Kostendeckung kritisch zu prüfen. Gemäß § 99 (2) KVG LSA haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen,

soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Spezielle Entgelte haben daher Vorrang vor Steuern und sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Durch die Evaluierung der Kostenkalkulation wird eine verursachergerechte Finanzierung der jeweiligen Verwaltungsleistung erreicht, die sonst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden und den Haushalt zusätzlich belasten.

II. Beschlussgegenstand

Der Vertrag mit der Bundesdruckerei für den Betrieb des Self-Service-Terminals hat sich verändert. Der Betrag für die Erstellung eines Lichtbildes, durch die zur Verfügung gestellte Technik, erhöht sich um 3,00 Euro. Die Gebühr „Erstellung eines Lichtbildes durch Self-Service-Terminal“ ist im Kostenverzeichnis dementsprechend anzupassen.

Dieses erfordert, in der „Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung“ die laufende Nummer „12.1“ zu ändern. Die nächste umfangreiche Neukalkulation der Verwaltungsgebühren ist 2021 vorgesehen.

III. Anlagen

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

Anlage 2 – Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung